



Nordrhein-Westfälischer
Judo-Verband e.V.



Nordrhein-Westfälisches
Dan-Kollegium e.V.

Graduierungsordnung des Deutschen Judo Bundes e.V.

– ergänzt durch die NWJV/NWDK-
Ausführungsbestimmungen –

Diese Ordnung ersetzt die Grundsatzordnung des Deutschen Judo Bundes e.V.
– ergänzt durch die NWJV/NWDK-Ausführungsbestimmungen – Stand 11.03.2023

Graduierungsordnung des Deutschen Judo-Bundes e.V.

Erster Abschnitt: Grundlagen

1. Grundsätze

1.1 Präambel

Graduierungen vom 8. Kyu bis zum 5. Dan werden in der Bundesrepublik Deutschland vom Deutschen Judo Bund e.V. (DJB) und von den Landesverbänden des DJB einheitlich nach den Bestimmungen dieser Ordnung zuerkannt. Graduierungen ab dem 6. Dan werden ausschließlich vom DJB vorgenommen.

NWJV/NWDK-Ausführungsbestimmungen:

Die Vergabe von Kyu- und Dan-Graden bis zum 5. Dan erfolgt in Nordrhein-Westfalen durch den Nordrhein-Westfälischen Judo-Verband e. V. (NWJV). Die operative Umsetzung des Graduierungswesens hat der NWJV an das Nordrhein-Westfälische Dan-Kollegium e.V. (NWDK) delegiert. Die Graduierung hat in einem zweckentsprechenden würdigen Rahmen stattzufinden.

Der Deutsche Judo-Bund e.V. und seine Mitgliedsverbände verfolgen das gemeinsame Ziel, die Zuerkennung von Kyu- und Dan-Graduierungen nach einheitlichen Kriterien vorzunehmen, die Qualität von Ausbildung und Graduierung zu steigern und eine vergleichbare Qualität und Transparenz durch gemeinsame Standards zu sichern.

1.2 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Diese Ordnung tritt mit Beschluss der DJB-Mitgliederversammlung am 28. Oktober 2023 in Kraft. Sie gilt auch für Graduierungen nach den "Anforderungen für Kyu-Grade im DJB" vom 1. Juli 2022 und nach den "Anforderungen für Dan-Gradgraduierungen im DJB" vom 1. Juli 2023.

Für die Graduierung von Menschen mit Behinderung gelten die bisherigen Regelungen bis zu einer Neuregelung fort.

Übergangsregelungen:

Graduierungen im Kyu-Bereich können bis zum 31. Dezember 2023 nach dem Kyu-Prüfungsprogramm vom 16. November 2014 vorgenommen werden.

Graduierungen vom 1. bis 5. Dan können bis zum 31. Dezember 2024 unter Verwendung des Dan-Prüfungsprogramms vom 1. Januar 2011 vorgenommen werden.

2. Aufgaben von DJB und Landesverbänden

2.1 Aufgaben des DJB

Der DJB nimmt insbesondere folgende zentrale Aufgaben wahr:

- Evaluation und Weiterentwicklung des Graduierungswesens in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden
- Unterstützung der Landesverbände bei der Qualitätsentwicklung und der Umsetzung des Graduierungssystems, insbesondere durch Entwicklung von Materialien, Lernhilfen, Schulungs- und Lizenzierungskonzepten für Lehrende und Graduierende
- Durchführung von Graduierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt 2 dieser Ordnung,
- Lizenzierung von Graduierenden nach Ziffer 4.2,
- Beurkundung von Graduierungen ab 6. Dan.

2.2 Aufgaben der Landesverbände

Die Landesverbände sind für die bundesweit einheitliche Umsetzung dieser Graduierungsordnung verantwortlich. Dazu gehört insbesondere:

- Sicherstellung der Einhaltung der beschlossenen bundesweiten Standards,
- Qualitätsentwicklung durch fortlaufende Schulung sowohl von Graduierenden als auch von Lehrenden im Kontext Graduierungen,
- Durchführung von Graduierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt 2,
- Lizenzierung von Graduierenden nach Ziffer 4.2 unter Verwendung der Konzepte nach Ziffer 2.1,
- Beurkundung von Graduierungen bis 5. Dan,
- Unterstützung des DJB bei Evaluation und Weiterentwicklung des Graduierungswesens,
- Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern zu bundesweiten Entwicklungs- und Koordinierungsmaßnahmen,
- Befürwortung des Landesverbands bei technischer Graduierung zum 6. Dan.

3. Formalia

3.1 Voraussetzungen für Graduierungen

3.1.1 Mitgliedschaften

Es können nur Personen graduiert werden,

- die einen über den gesamten Vorbereitungszeitraum für den jeweiligen Grad gültigen DJB-Mitgliedsausweis vorweisen können (vgl. Ziffern 3.2ff),
- und deren Mitgliedsrechte weder durch ihren Verein noch durch ihren Landesverband rechtswirksam zum Zeitpunkt der Graduierung eingeschränkt sind.

DJB und Landesverbände sind entsprechend verpflichtet, sich vor Aussprechen einer Graduierung davon zu überzeugen, dass die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

3.1.2 Ausnahmen

Graduierungen zum 8. Kyu können über Vereine in Zusammenarbeit mit beliebigen Kooperationspartnern auch ohne gültigen DJB-Mitgliedsausweis der zu Graduierenden zuerkannt werden.

Schülerinnen und Schüler an allgemein- und berufsbildenden Schulen sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Arbeitsgemeinschaften in denselben (außer an Volkshochschulen), Angehörige von Bundeswehr, Polizei und ähnlichen öffentlichen Institutionen sowie Studentinnen und Studenten an Hochschulen benötigen im Kyu-Bereich keinen DJB-Mitgliedsausweis.

Die Landesverbände legen Formalia für allgemein- und berufsbildende Schulen, Hochschulen und für Organe der Bundesländer (z.B. Polizei oder Justiz) in eigener Verantwortung fest. Der DJB kann entsprechende Regelungen für staatliche Organe des Bundes (z.B. Bundeswehr oder Bundespolizei) treffen.

NWJV/NWDK-Ausführungsbestimmungen:

Kyu-Graduierungen von Personen, die keinen DJB-Mitgliedsausweis benötigen (hierzu gehören auch Schüler/innen an allgemein- und berufsbildenden Schulen, an Sonder- und Förderschulen sowie Angehörige von sonderpädagogischen Einrichtungen), können ohne Vereinszugehörigkeit durchgeführt werden, müssen jedoch bei dem zuständigen KDV angemeldet werden. Dies gilt nicht für Graduierungen zum 8. Kyu.

Kyu-Graduierungen von Angehörigen sonderpädagogischer Einrichtungen (Förderschulen) können auch beim Ressortleiter Behindertensport des NWJV angemeldet werden.

An Hochschulen und bei der Polizei können Graduierungen bis zum 1. Kyu im Rahmen der Ausbildung und an allgemeinbildenden Schulen bis einschließlich 1. Kyu ohne Vereinsmitgliedschaft erfolgen.

Mit der Graduierung wird den Teilnehmenden die offizielle DJB-Prüfungsurkunde für Nicht-Mitglieder mit Stempel der Schule bzw. Institution ausgehändigt. Die Prüfungslisten sind bis spätestens eine Woche nach der Graduierung an den zuständigen KDV zu senden.

3.2 Reihenfolge der Graduierungen, Vorbereitungszeiten und Mindestalter

Es wird mit der Graduierung zum 8. Kyu begonnen. Die weiteren Graduierungen erfolgen danach in der festgelegten Reihenfolge. DJB und Landesverbände können mit Institutionen der beruflichen Bildung Ausnahmen vereinbaren.

Als Mindestzeiten zwischen Graduierungen gelten ausschließlich Zeiten aktiven Betreibens von Judo, nachgewiesen durch entrichtete DJB-Mitgliedsbeiträge nach der letzten Graduierung. Sie sind als Zeiten aktiver Vorbereitung auf die jeweils folgende Graduierung zu verstehen.

Leistungsnachweise zur nächsten Graduierung können unmittelbar nach einer erfolgten Graduierung beginnend ganz oder teilweise bereits vor Erreichen des Mindestalters und/oder vor Ablauf der Mindestvorbereitungszeit abgelegt werden, jedoch erfolgt die Graduierung erst zum Zeitpunkt der Erfüllung aller fachlichen und formalen Anforderungen.

3.2.1 Mindestalter im Kyu-Bereich

Für die Erlangung von Kyu-Graden gelten folgende Mindestalter:

5. Kyu (oranger Gürtel)	vollendetes 8. Lebensjahr
3. Kyu (grüner Gürtel)	vollendetes 11. Lebensjahr
1. Kyu (brauner Gürtel)	vollendetes 13. Lebensjahr (Wahlbereiche Kata und Wettkampf) vollendetes 14. Lebensjahr (Wahlbereiche SV und Taiso)

Möglich sind bis zu drei Graduierungen innerhalb von 365 Tagen, wobei die Graduierung zum 8. Kyu hierbei nicht mitgezählt wird.

3.2.2 Mindestalter und Vorbereitungszeiten im Dan-Bereich

Das Mindestalter für eine Graduierung zum 1. Dan ist das vollendete 16. Lebensjahr, das bei Vorliegen von Wettkampferfolgen um ein Jahr reduziert werden kann.

Mindestalter und Mindestzeiten seit der letzten Graduierung ergeben sich aus nachfolgender Übersicht:

Angestrebter Grad	Mindestalter	Mindestzeit seit der letzten Graduierung
1. DAN	15/16 Jahre* ¹	1 Jahr
2. DAN	18 Jahre	1 Jahr
3. DAN	21 Jahre	1 Jahr
4. DAN	25 Jahre	3 Jahre
5. DAN	30 Jahre	3 Jahre
6. DAN (bei Graduierung aufgrund eines praktischen und theoretischen Kompetenznachweises)	36 Jahre	6 Jahre mindestens 20 Jahre nach der Graduierung zum 1. Dan
6.-9. DAN	ergeben sich rechnerisch aus den Regelungen für Verleihungen von Dangraden	

Für jeden gewonnenen Kampf bei offiziellen Turnieren und Meisterschaften des DJB und der Landesverbände gibt es einen Punkt.

¹ 15 Jahre bei Nachweis von mindestens 10 Kampfpunkten oder bei einer Qualifikation zu einer Deutschen Einzelmeisterschaft.

3.3 Anmelde- und Antragsverfahren

Details zu Anmelde- und Antragsverfahren legen DJB und Landesverbände für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche eigenständig fest.

NWJV/NWDK-Ausführungsbestimmungen:

Soweit Graduierungsmaterialien nicht über die NWDK-Homepage heruntergeladen werden können, müssen sie über die Materialverwaltung des NWJV bezogen werden. Kosten und Gebühren richten sich nach den entsprechenden Ordnungen des NWJV/NWDK.

Kyu-Bereich:

Kyu-Graduierungen werden vom NWDK (über die Kreise) oder von den Vereinen durchgeführt. Graduierungsmaßnahmen sollten beim zuständigen KDV angezeigt werden. Im Falle von trainingsbegleitenden Graduierungen sind diese dem KDV unmittelbar im Anschluss mitzuteilen.

Der ausrichtende Verein muss dafür Sorge tragen, dass die eingesetzten Prüfer über eine aktuelle Graduierungslizenz verfügen und die formalen Rahmenbedingungen eingehalten werden (vgl. 3.4.). Die Vereine sind zudem für die Beschaffung der Graduierungsmaterialien sowie die Vorbereitung der Listen zuständig, die innerhalb von einer Woche nach der Prüfung dem zuständigen KDV vorliegen müssen.

Für die Anmeldung zur Teilnahme an Graduierungsmaßnahmen außerhalb des eigenen Vereins gilt eine Anmeldefrist von drei Wochen. Kyu-Graduierungen außerhalb des Vereins/Kreises oder in einem anderen Landesverband bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vereins, des KDV sowie des Graduierungsbeauftragten des NWDK.

Kyu-Graduierungen von Gehandicapten werden beim Ressortleiter Behindertensport des NWJV angemeldet.

Kyu-Graduierungen an Hochschulen werden beim Graduierungsbeauftragten des NWDK sowie dem Ressort Hochschulsport des NWJV angemeldet. Dies gilt sowohl für Graduierungen im Rahmen der Ausbildung als auch des Hochschulsports.

Dan-Bereich:

Dan-Graduierungen werden durch das NWDK in Zusammenarbeit mit dem NWJV auf Landesebene organisiert.

Die Anmeldung zu einer zentralen Dan-Graduierungsmaßnahme (Abschlussmodul) muss auf dem jeweils aktuellen Antragsformular maschinell ausgefüllt über den Verein und den zuständigen KDV mindestens drei Wochen vor dem Termin dem Graduierungsbeauftragten des NWDK vorliegen. Die abschließende Graduierung erfolgt nach Vorlage aller notwendigen Bescheinigungen und Erfüllung aller Voraussetzungen inkl. der überwiesenen Graduierungsgebühr.

Der Anmeldung sind in Kopie beizufügen:

- der DJB-Mitgliedsausweis (Name, Vereinszugehörigkeit, Graduierungen, Erfolge, Lehrgänge und Beitragsmarken)*

- ggf. Lizenznachweise (zur Anerkennung einzelner Wahlbereiche)
- soweit erforderlich Wettkampferfolgskarte
- Überweisungsbeleg

Die Originale dieser Unterlagen sind zur Graduierungsmaßnahme mitzubringen. Außerdem müssen vorab bestandene Teilleistungen nachgewiesen werden.

Gebühren für Dan-Graduierungsmaßnahmen im NWJV/NWDK sind drei Wochen vor dem angestrebten Termin auf das entsprechende NWDK-Prüfungskonto zu überweisen.

Die begründete Abmeldung von einer zentrale Graduierungsmaßnahme (Abschlussmodul) muss spätestens acht Tage vor dem zugesagten Termin beim Graduierungsbeauftragten des NWDK eingegangen sein. Bei Abmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die Graduierungsgebühr nicht mehr erstattet.

Ein Mitglied einer Graduierungskommission darf am gleichen Tag weder als Teilnehmer noch als Uke am Graduierungsprozess beteiligt sein.

Der zu Graduierende kann seinen Uke selbst wählen. Dieser muss einen gültigen DJB-Mitgliedsausweis vorlegen.

Anmeldungen zu prüfungsgebundenen Graduierungen zum 6. Dan regelt der DJB.

3.4 Beurkundung von Graduierungen

Graduierungen sind zu beurkunden:

- für Vereinsmitglieder im DJB-Mitgliedsausweis,
- bei Personen nach Punkt 3.1.2 auf der offiziellen Graduierungsurkunde des DJB.

NWJV/NWDK-Ausführungsbestimmungen:

Das Recht und die Pflicht, den neu erworbenen Gürtel zum Judogi zu tragen, beginnt beim 8. Kyu mit dem Überreichen der offiziellen DJB-Urkunde und ab dem 7. Kyu mit der Eintragung der Graduierung in den DJB-Mitgliedsausweis bzw. der Bestätigung über die digitale Mitgliederverwaltung.

Kyu-Bereich

Nach erfolgter Graduierung sendet der ausrichtende Verein die vollständig ausgefüllten Graduierungslisten innerhalb von einer Woche an den zuständigen KDV. Werden bei der Überprüfung der Unterlagen Verfahrensfehler festgestellt, kann die Anerkennung der betreffenden Graduierung verweigert werden, sofern formelle Fehler nicht nachträglich behoben werden können.

Die Archivierung der Graduierungslisten erfolgt nach der Kyu-Graduierung über den KDV des jeweiligen Kreises, nach der Graduierung von Gehandicapten zusätzlich über den Ressortleiter Behindertensport des NWJV und bei Dan-Graduierungen über den Graduierungsbeauftragten des NWDK. Grundsätzlich dürfen personenbezogene Daten lediglich an den NWJV übermittelt bzw. Graduierungen über die digitale Mitgliederverwaltung bestätigt werden.

Dan-Bereich

Nicht bestandene Teilleistungen (Module) können wiederholt werden. Bestandene Teilleistungen müssen anerkannt werden. Ein Ausgleich von nicht bestandenen Teilleistungen ist nicht möglich.

Die abschließende Graduierung erfolgt nach Vorlage aller notwendigen Bescheinigungen und Erfüllung aller Voraussetzungen durch den Graduierungsbeauftragten des NWDK.

Zweiter Abschnitt: Graduierungsmaßnahmen

4 Feststellung praktischer und theoretischer Kompetenzen

4.1 Leistungsanforderungen und Unanfechtbarkeit von Bewertungen

4.1.1 Geforderte Kompetenzen

Vor Aussprechen einer Graduierung ist in geeigneter Weise festzustellen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die für den jeweils angestrebten Grad geforderten Kompetenzen verfügen.

Diese finden sich in folgenden Dokumenten:

- Kyu-Bereich: "Anforderungen für Kyu-Grade im DJB" vom 1. Februar 2024
- Dan-Bereich: "Anforderungen für Dan-Graduierungen im DJB" vom 1. Februar 2024

Für Menschen mit Behinderung ist ein angepasstes Anforderungsprofil zugrunde zu legen.

4.1.2 Unanfechtbarkeit von Bewertungen

Bewertungen von Kompetenzfeststellungen sind als Tatsachenentscheidungen verbandsrechtlich nicht anfechtbar.

4.2 Voraussetzungen für den Erwerb einer Graduierungslizenz

Kyu- und Dan-Graduierungen dürfen nur von Personen vorgenommen werden, die

1. zur Sicherung der Qualität von Graduierungen über hinreichende methodisch-didaktische Kenntnisse verfügen, um Lern- und Leistungsstände gemäß Kyu- bzw. Dan-Ausbildung des DJB beurteilen zu können und die über eine darauf abgestimmte gültige Graduierungslizenz verfügen,
2. und einen vom DJB anerkannten Dan-Grad oder eine gültige Trainer-C-Lizenz besitzen,
3. und das Mindestalter von 18 Jahren erreicht haben,
4. und durch einen gültigen DJB-Mitgliedsausweis den Nachweis der Mitgliedschaft in einem Verein/LV des DJB erbringen.

Für die Erteilung von Graduierungslizenzen sind allein fachlich-inhaltliche Kompetenzen und personale Kompetenzen im Umgang mit Kandidatinnen und Kandidaten maßgeblich. Graduierungslizenzen sind auf Anforderungsbereiche und Kyu-/Dan-Grade zu beschränken, für die eine hinreichende Expertise besteht.

Inhaber einer Trainer-C-Lizenz ohne Dangrad können Graduierungslizenzen bis maximal zum 4. Kyu erhalten.

Graduierungslizenzen bis zum 5. Dan werden von den Landesverbänden unter Einhaltung der DJB-Vorgaben nach Punkt 2.1 erteilt. Graduierungslizenzen zum 6. Dan werden ausschließlich durch den DJB erteilt.

NWJV/NWDK-Ausführungsbestimmungen:

Kyu-Graduierungslizenz

Zum direkten Erhalt einer Kyu-Graduierungslizenz muss ein/e Judoka vorweisen:

- A** *mindestens eine gültige Trainer-C-Lizenz Judo*
- B** *mindestens den 1. Dan Judo*
- C** *Mitgliedschaft im NWDK*

*Ist eine dieser drei **Voraussetzungen nicht erfüllt**, müssen folgende Nachweise erbracht werden:*

- A** *Mit Dan-Graduierung und Mitgliedschaft im NWDK, aber **ohne gültige Trainer-C-Lizenz Judo**:*

(a.) methodisch-didaktische Schulung durch aktive Teilnahme an einem der folgenden Lehrgänge (5 Lerneinheiten):

- *Kyu-Graduierungslizenz-Lehrgang des NWDK auf Kreis- oder Landesebene (inkl. Theorie zur Nutzung des Web-Tools)*
- *Dan-Graduierungslizenz-Lehrgang des NWDK auf Landesebene*
- *Graduierungslizenz-Lehrgang des DJB*

Die Gültigkeit der so erworbenen Graduierungslizenz endet mit Ablauf des 31.12. des folgenden Kalenderjahres bzw. mit Entfall der vom DJB vorgegebenen Voraussetzungen.

Die Graduierungslizenz kann im Jahr ihres Ablaufs um jeweils zwei Jahre (jeweils bis zum Ablauf des 31.12.) unter den gleichen Voraussetzungen wie bei ihrem Ersterwerb verlängert werden.

- (b.) Vorlage eines erweiterten Polizeilichen Führungszeugnisses, das nicht älter als 3 Monate ist und alle 4 Jahre erneuert werden muss (Prävention Sexualisierter Gewalt)*
- (c.) Anerkennung des Ehrenkodex des Deutschen Judo-Bundes e.V. durch Unterschrift*

B *Mit TR-C-Lizenz, aber*

ohne Dan-Graduierung und ohne Mitgliedschaft im NWDK:

(a.) Die Kyu-Graduierungslizenz ist begrenzt auf Graduierungen bis zum 4. Kyu und kann über den zuständigen KDV beantragt werden. Sie ist so lange gültig wie die vorliegende Trainer-C-Lizenz.

(b.) Es ist eine jährliche Lizenzgebühr gemäß der NWDK-Gebührenordnung zu entrichten. Diese entfällt mit der Mitgliedschaft im NWDK.

C *Mit Dan-Graduierung und TR-C-Lizenz, aber*

ohne Mitgliedschaft im NWDK:

(a.) Die Kyu-Graduierungslizenz gilt unbegrenzt bis zum 1. Kyu und ist so lange gültig wie die vorliegende Trainer-C-Lizenz.

(b.) Es ist eine jährliche Lizenzgebühr gemäß der NWDK-Gebührenordnung zu entrichten. Diese entfällt mit der Mitgliedschaft im NWDK.

Erteilungsverfahren:

Die Erteilung der Kyu-Graduierungslizenz erfolgt grundsätzlich durch den zuständigen KDV, der eine aktuelle Liste aller Graduierungsberechtigten führt und diesen einen Stempel aushändigt. Dieser Stempel verbleibt im Eigentum des NWDK und ist nach Lizenzablauf zurückzugeben.

Sonderregelung für Lehrer:

Sportlehrer können unabhängig von der eigenen Graduierung durch Teilnahme an einer Schulung im Ressort Schulsport des NWJV eine Sonderlizenz zur Graduierung des 8. Kyu erhalten (auf den 8. Kyu begrenzte Graduierungslizenz).

Dan-Graduierungslizenzen:

Die Dan-Graduierungslizenz wird durch den für Lizensierungen Beauftragten im NWDK bzw. die Graduierungskommission des DJB erteilt. Die Erwerbsvoraussetzungen werden veröffentlicht. Sie richten sich nach den DJB-Vorgaben und können anforderungsspezifisch und auf einzelne Kompetenzbereiche beschränkt sein.

Dan-Graduierungslizenzen beinhalten nicht automatisch eine Kyu-Graduierungslizenz.

4.3 Graduierungskommissionen

Für die Bildung von Graduierungskommissionen gelten folgende Voraussetzungen:

- Kyu-Bereich: eine graduierungsberechtigte Person,
- Dan-Bereich: mindestens drei graduierungsberechtigte Personen.

Die Anforderungen gelten als erfüllt, wenn eine einfache Mehrheit der Graduierungskommission die Leistungen positiv im Sinne der Anforderungen bewertet. Bei Stimmgleichheit gelten die Anforderungen als nicht erfüllt.

In Graduierungskommissionen soll mindestens eine Person höher graduiert sein als die angestrebte Graduierung.

Landesverbände und DJB können für ihre eigenen Zuständigkeitsbereiche bestimmen, dass im Danbereich eine Graduierungskommission aus nur zwei Personen bestehen kann. Beide Kommissionsmitglieder sollen in diesem Fall höher graduiert sein als die angestrebte Graduierung.

NWJV/NWDK-Ausführungsbestimmungen:

Eine Graduierungskommission sollte an einem Tag im Kyu-Bereich maximal 20 Anwärter bewerten.

Ausnahme: Zum 8. Kyu können pro Veranstaltung mehr als 20 Anwärter graduiert werden.

Kyu-Bereich:

Graduierungen vom 7. bis 1. Kyu: 1 graduierungsberechtigte Person (2 empfohlen)

Graduierungen von Behinderten: 1 graduierungsberechtigte Person mit Sonderlizenz

Graduierungen zum 1. Kyu sind auf Kreisebene auszurichten. Vor der Graduierung ist im Kreis ein Vorbereitungslehrgang durchzuführen, der mindestens 7,5 Lerneinheiten umfassen muss. Die Teilnahme am Vorbereitungslehrgang ist freiwillig.

- *Graduierungen im Wahlbereich Kata zum 1. Kyu können an den Kata-Stützpunkten des NWJV durchgeführt werden. Der Stützpunktleiter stimmt die Termine mit dem zuständigen KDV ab.*
- *Graduierungen im Wahlbereich IKKZ zum 1. Kyu werden an einem Landesleistungs- oder Talentstützpunkt des NWJV durchgeführt. Der Stützpunktleiter stimmt die Termine mit dem zuständigen KDV ab.*

Ausnahme: Aufgrund weiter Wege kann der Wahlbereich IKKZ nach Absprache mit dem KDV auch durch vom NWJV benannte Personen im Verein oder auf Kreisebene durchgeführt werden.

- *Graduierungen im Wahlbereich Taiso oder Selbstverteidigung zum 1. Kyu werden im Rahmen gesondert ausgeschriebener Lehrgänge durchgeführt, die der NWJV oder das NWDK ausrichtet. Der im entsprechenden Wahlfach kompetente Ausbilder wird zugleich als graduierungsberechtigte Person eingesetzt.*

Graduierungsmaßnahmen werden grundsätzlich vom KDV ausgerichtet, der die Graduierungsberechtigten entsprechend der jeweils erforderlichen Kompetenzen (je nach Wahlbereich) einsetzt und ggf. anzuerkennende Wahlbereiche überprüft.

Dan-Bereich:

Im Rahmen des Dan-Graduierungsprozesses können nur Graduierungsberechtigte eingesetzt werden, die eine für die zu bewertenden Leistungen entsprechende Dan-Graduierungslizenz besitzen. Der Einsatz der Graduierungskommission erfolgt durch den Graduierungsbeauftragten des NWDK.

Bei modularen Abnahmen von Teilleistungen genügen zwei Graduierungsberechtigte mit den entsprechenden Kompetenzen.

4.4 Erfordernis der Erfüllung aller Anforderungen

Es gilt der Grundsatz, dass die für den jeweiligen Grad festgelegten Kompetenzen in allen Bereichen nachgewiesen werden müssen. **Ein Ausgleich von Defiziten ist nicht möglich.**

NWJV/NWDK-Ausführungsbestimmungen:

Prüfungsleistungen werden mit (✓) als bestanden, oder mit (-) als nicht bestanden bewertet. Nicht bestandene Teilleistungen (Module) können nicht am selben Tag wiederholt werden, alle bestandenen Teilleistungen sind entsprechend zu bescheinigen und müssen nicht wiederholt werden.

4.5 Modulare Kompetenznachweise

Die Anforderungen können sukzessive in Teilbereichen („Modulen“) an verschiedenen Tagen und bei verschiedenen Veranstaltungen oder vollständig im Rahmen einer einzelnen Veranstaltung nachgewiesen werden. Einzelne Bereiche wie zum Beispiel Kata sind dabei stets im Ganzen zu absolvieren und können nicht weiter in Teile gesplittet werden. Eine Graduierung darf erst vorgenommen werden, wenn alle erforderlichen Kompetenznachweise erbracht wurden und insbesondere die Anforderungen nach Ziffer 3.2 (Vorbereitungszeit und Mindestalter) erfüllt sind.

NWJV/NWDK-Ausführungsbestimmungen:

Dan-Bereich:

Grundsätzlich soll der Graduierungsprozess im Rahmen einer zentralen Graduierungsmaßnahme mit dem Überreichen der Urkunde und der Bestätigung im Mitgliedsausweis abgeschlossen werden. Die Bescheinigung aller zuvor erworbenen Teilleistungen muss zu diesem Abschlussmodul vorgelegt werden. Ebenfalls ist mit der fristgerechten Anmeldung zur zentralen Graduierungsmaßnahme die Graduierungsgebühr gemäß der Gebührenordnung des NWDK zu überweisen.

Im Rahmen der zentralen Graduierungsmaßnahmen sollten in der Regel mindestens die obligatorischen Bereiche „Kata“ und „Theorie“ überprüft werden.

Im Rahmen von Kata-Meisterschaften mit ausreichender Punktzahl demonstrierte Kata werden als erfolgreiche Teilleistung zur Dan-Graduierung anerkannt.

Sollte der Leistungsnachweis „Kata“ bereits durch eine erfolgreiche Teilnahme an der Kata-Meisterschaft oder in einem anderen Landesverband/DJB erbracht worden sein, können auch nur die anderen obligatorischen Anforderungsbereiche „Nage-waza“, „Katame-waza“ und „Theorie“ als Abschlussmodule im Rahmen der zentralen Graduierungsmaßnahme gezeigt werden.

Wenn der Bereich „Kata“ als letztes Modul bei einer Kata-Meisterschaft abgelegt wird, erfolgt die Graduierung mit dem Überreichen der Urkunde sowie der Bestätigung im

Mitgliedsausweis unmittelbar im Rahmen der Meisterschaft.

Die obligatorischen Bereiche „Nage-waza“ und Katame-waza“ können für den 1. bis 3. Dan auch dezentral in den Kreisen im Rahmen der Dan-Vorbereitungslehrgänge von für diese Kompetenzbereiche graduierungsberechtigten Personen überprüft und bescheinigt werden. Für den 4. und 5. Dan müssen diese beiden obligatorischen Bereiche zentral auf Landesebene abgelegt werden.

Ebenso werden Trainer-, Kampfrichter- oder Kata-Wertungsrichter-Lizenzen zur Abdeckung des Wahlbereichs „Lizenzen“ anerkannt.

In den Wahlbereichen „Wettkampf“, „Kata“, „Selbstverteidigung“ und „Taiso“ kann im Dan-Bereich über gesondert angebotene Lehrgangmaßnahmen mit anschließender oder integrierter Überprüfung der jeweiligen Teilleistungen ein modularer Graduierungsprozess umgesetzt werden.

Leistungsnachweise anderer Landesverbände (nach vorheriger Anmeldung, vgl. 3.3) werden anerkannt. Insbesondere vom DJB ausgestellte Leistungsnachweise haben in NRW ihre Gültigkeit. Erbrachte Leistungsnachweise verlieren ihre Gültigkeit nicht.

4.6 Trainingsbegleitende Graduierungen

Vom 8. bis 4. Kyu sind trainingsbegleitende Graduierungen in Verantwortung der Vereine möglich, wenn während der gesamten Vorbereitungszeit eine trainingsbegleitende Leistungskontrolle mittels geeigneter Materialien (z.B. DJB-Kinderpass oder Begleitmaterialien des DJB) durch einen graduierungsberechtigten Trainer erfolgt.

Trainingsbegleitende Graduierungen vom 3. bis 1. Kyu können von den Landesverbänden eingeführt werden.

NWJV/NWDK-Ausführungsbestimmungen:

Nach erfolgter Graduierung im Rahmen trainingsbegleitender Leistungskontrollen sendet der Verein die vollständig ausgefüllte Graduierungsliste innerhalb von einer Woche an den zuständigen KDV.

4.7 Anerkennung von Leistungsnachweisen und Teilnahme an Graduierungsmaßnahmen außerhalb des eigenen Landesverbands oder Vereins

Die Teilnahme an Graduierungsmaßnahmen außerhalb des eigenen Vereins bedarf der Zustimmung des eigenen Vereins.

Die Teilnahme an Graduierungsmaßnahmen in einem anderen als dem eigenen Landesverband bedarf darüber hinaus der Zustimmung des eigenen Landesverbands. Vom DJB ausgestellte Leistungsnachweise gelten in allen Landesverbänden.

NWJV/NWDK-Ausführungsbestimmungen:

Dan-Graduierungen in einem anderen Landesverband bedürfen drei Wochen vorher der schriftlichen Zustimmung des Vereins und des Graduierungsbeauftragten des NWDK. Nach der Graduierung ist das Ergebnis der Graduierungsmaßnahme dem

Graduierungsbeauftragten des NWDK innerhalb von einer Woche mitzuteilen.

Die Teilnahme an Graduierungsmaßnahmen des DJB bedarf keiner Zustimmung des Landesverbandes. Das Ergebnis ist dem Graduierungsbeauftragten des NWDK innerhalb von einer Woche mitzuteilen.

Prüfungsgebundene Graduierungen zum 6. Dan regelt der DJB.

4.8 Entwicklung und Erprobung neuer Formate

DJB und Landesverbände können im Rahmen von Projekten neue Formate für Graduierungen entwickeln und erproben. Projektskizzen der Landesverbände bedürfen einer vorausgehenden Genehmigung durch den DJB. Die Projektergebnisse sind zu dokumentieren und dem DJB zuzuleiten.

5 Verleihungen aufgrund besonderer Leistungen

DJB und Landesverbände nehmen Verleihungen von Kyu- und Dangraden im Rahmen der Ehrenordnung des DJB vom November 2020 vor.

NWJV/NWDK-Ausführungsbestimmungen:

Die Verleihung von Kyu- und Dan-Graden ist in der gemeinsamen Ehrenordnung von NWJV/NWDK geregelt.

6 Anerkennung von Graduierungen anderer Verbände

6.1 Verbandsfremde Graduierungen

Hat ein Judoka von verbandsfremder Seite einen Kyu-Grad erworben, so ist dessen Anerkennung durch den Landesverband möglich, wenn der Judoka zwischenzeitlich Mitglied eines dem Landesfachverband angeschlossenen Vereines wurde. Gleiches gilt für die Anerkennung eines Dangrads (bis einschließlich 5. Dan).

Dabei ist sowohl ein mit den Anforderungen dieser Ordnung vergleichbares Kompetenzniveau als auch die Erfüllung aller formalen Voraussetzungen gemäß dieser Ordnung zu überprüfen und sicherzustellen.

Einzelheiten wie zum Beispiel die Fragen konkreter Leistungsnachweise und Gebühren regeln die Landesverbände.

6.2 Anerkennung von Graduierungen ausländischer Judoka

Graduierungen ausländischer Judoka aus einem offiziellen Verband/Verein der EJU/IJF können bis zum 5. Dan von den Landesverbänden, ab dem 6. Dan vom DJB anerkannt werden. Dazu ist die Vorlage der jeweiligen ausländischen offiziellen Beurkundung obligatorisch.

6.3 Graduierungen von DJB-Judoka im Ausland

DJB-Judoka, die im Ausland eine Graduierung erwerben wollen oder eine dort verliehene Graduierung anerkannt bekommen möchten, müssen mindestens 6 Monate vorher in dem jeweiligen Land gelebt haben und die offiziellen DJB-Graduierungsvoraussetzungen erfüllen, um die Graduierung anerkannt zu bekommen.

6.4 Graduierungen bei nicht vorhandenen Nachweisen

Lassen sich Graduierungen nicht mehr nachweisen und ist glaubhaft, dass erhebliche graduierungsrelevante Kompetenzen vorhanden sind, kann eine Graduierung im Rahmen einer Einstufungsprüfung vorgenommen werden. Einzelheiten regeln die Landesverbände.

NWJV/NWDK-Ausführungsbestimmungen:

Kann ein/e Antragsteller/in keinerlei Unterlagen über verbandsfremde Graduierungen vorweisen, so muss eine Überprüfung gemäß den Richtlinien der gültigen DJB-Graduierungsordnung durchgeführt werden.

Kyu-Bereich

Die Anerkennung oder eine Überprüfung ist auf Antrag möglich. Sie ist vom zuständigen KDV oder einem von ihm Beauftragten durchzuführen und durch eine DJB-Prüfungsmarke oder den entsprechenden digitalen Nachweis zu bestätigen.

Dan-Bereich

Die Anerkennung ist unter Verwendung des dafür vorgesehenen NWDK-Vordruckes zu beantragen. Bei einem im Ausland erworbenen Dan-Grad ist für die Anerkennung Bedingung, dass sich der Graduierte nachweislich mindestens 6 Monate in diesem Land aufgehalten hat und keine Gelegenheit hatte, an einer Graduierungsmaßnahme im Bereich des DJB teilzunehmen. Die erfolgreiche Graduierung muss nachgewiesen werden. Über die Anerkennung entscheidet das Präsidium des NWDK, das auch eine Überprüfung veranlassen oder selbst vornehmen kann.

Anerkennungen und Überprüfungen sind mit Gebühren gemäß der Gebührenordnung des NWDK verbunden.